



Frauenfeld,

4. November 1998
Entscheid Nr. 191

Fischingen

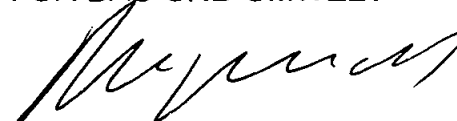
**Baulinienplan Frohsinn, Schärlibach; Änderung der Baulinienpläne Dorf-
kern Dussnang-Oberwangen 1983, Dorfkern Fischingen 1983 und Wies-
Gupfen 1989**

1. Mit Schreiben vom 9. Juli 1998, vom 25. August 1998 und vom 22. Oktober 1998 ersucht der Gemeinderat Fischingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Als Folge der Güterzusammenlegung und der Ortsplanungsrevision sah sich der Gemeinderat veranlasst, an den bestehenden grossflächigen Baulinienplänen aus den achtziger Jahren verschiedene punktuelle Änderungen vorzunehmen und im Gebiet Frohsinn-Schärlibach einen neuen Baulinienplan zu erlassen. Zu einzelnen Änderungen haben im Vorfeld Besprechungen und Begehungen mit Vertretern der betroffenen kantonalen Ämter stattgefunden. Die dabei vorgebrachten Anregungen sind aufgenommen worden. Die verwaltungsinteme Vernehmlassung hat deshalb mit einer Ausnahme keine Einwände ergeben. Lediglich zur geänderten - und nicht vorbeprochenen - Baulinie auf den Parzellen Nm. 18 und 19 im Gebiet Rudlen (Baulinienplan Dorfkern Fischingen 1983) liegt seitens des Forstamtes ein Nichtgenehmigungsantrag vor. Mit der Reduktion des Strassenabstandes auf 4 m wird gleichzeitig auch der Waldabstand von rund 10 m auf 8 m verkürzt. Die Prüfung der Rechtmässigkeit im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erstreckt sich auch auf die Planungsgrundsätze von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Schutz der Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen zu beachten. Aufgrund der vorliegenden topographischen Verhältnisse erscheint es angezeigt, das nach konstanter Praxis im äussersten Fall tolerierte Minimum von 15 m nicht zu unterschreiten. Bereits die rechtskräftige Baulinie verläuft allerdings mit rund 10 m wesentlich näher am Waldrand. Eine weitere Verkürzung ist keinesfalls vertretbar. Die geänderte Baulinie kann deshalb nicht genehmigt werden. Es gilt weiterhin die bisherige Baulinie.
3. Einer Genehmigung der Vorlage steht mit der erwähnten Ausnahme in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Fischingen am 12. März 1997 beschlossene Baulinienplan Frohsinn, Schärlibach sowie die gleichentags beschlossene Änderung der Baulinienpläne Dorfkern Dussnang-Oberwangen 1983, Dorfkern Fischingen 1983 und Wies-Gupfen 1989 werden genehmigt. Nicht genehmigt wird im Baulinienplan Dorfkern Fischingen 1983 die geänderte Baulinie auf den Parzellen Nrn. 18 und 19 im Gebiet Rudien.
2. Der Gemeinderat Fischingen wird beauftragt, den von der Nichtgenehmigung betroffenen Grundeigentümern diesen Entscheid zu eröffnen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Fischingen, 8374 Dussnang, unter Beilage eines Baulinienplans Frohsinn, Schärlibach und je einer Änderung der Baulinienpläne Dorfkern Dussnang-Oberwangen 1983, Dorfkern Fischingen 1983 und Wies-Gupfen 1989, alle mit den erforderlichen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplans Frohsinn, Schärlibach und je einer Änderung der Baulinienpläne Dorfkern Dussnang-Oberwangen 1983, Dorfkern Fischingen 1983 und Wies-Gupfen 1989 mit den erforderlichen Vermerken gemäss Gemeindeexemplar, sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 9. November 1998